



## Beitragsordnung des Vereins Gemeinsam leben Frankfurt e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitrags Klasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
-01	Einzelpersonen	Euro 20,--
-02	Familienmitgliedschaften (ab 2 Personen, zur Familie gehören das Ehepaar und deren Kinder)	Euro 30,--
-03	juristische Personen	Euro 100,--
-04	Schüler, Studenten, Frankfurt-Pass-Inhaber, Ehrenmitglieder	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 04 muss beantragt werden, die entsprechenden Nachweise sind dem Vorstand vorzulegen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
4. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum letzten Bankarbeitstag im Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

# Wir machen Inklusion.



5. Bei Mahnungen werden keine Mahngebühren erhoben.

6. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig wird der Jahresbeitrag zu 100% fällig.

## § 4 Förderbeiträge

Natürliche und juristische Personen können Projekte des Vereins durch Spenden fördern (Förderbeiträge). Die Höhe der Förderbeiträge steht den Spendern frei. Mitglieder können ebenso für Projekte spenden.

## § 5 Vereinskonto

Bank: Frankfurter Sparkasse 1822

BIC: HELADEF1822

IBAN: DE 07500502010200532286

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Im übrigen soll § 5 der Satzung gelten.

Frankfurt, den 12.12.2021